

Datum: 01.03.2019

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

[REDACTED]

Anlage 6

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-51

### **Umgang mit Feuerwerken an Silvester und während des Jahresverlaufs**

Antrags-Nummer: 14-20 / A 04940 der SPD-Stadtratsfraktion vom 01.02.2019

Aktenzeichen: 026-04-5.3-2019-4056-5

#### **An das Kreisverwaltungsreferat HA I/211**

Der oben genannte Antrag beinhaltet die Prüfung einzelner, begründeter Verbotszonen für Feuerwerke. Dazu sind unter anderem Gründe des Natur- und Tierschutzes zum Beispiel an der Isar und der Würm einzubeziehen. Hierzu nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen die Wirkungen von Feuerwerkskörpern vor allem darin, dass Tiere durch Knallgeräusche und intensives Licht gestört werden können. Eine Gewöhnung oder Verhaltensanpassung an die Geräusch- und Lichtemissionen von Feuerwerk ist nicht zu erwarten, da sie unerwartet und mit hoher Impulswirkung (Knall, Blitz) auftreten. Am kritischsten dürfte es auch für mobile Tierarten sein, wenn die Emissionen von allen Seiten einwirken, da dann keine sinnvolle Ausweich- oder Fluchtbewegung mehr möglich ist. Die Störwirkung durch Feuerwerke erstreckt sich über größere Abstände. Berichte von mehreren hundert Meter bis zu einigen Kilometern liegen aus der Literatur vor.

Deshalb wäre es fachlich grundsätzlich sinnvoll, an Silvester Ruhezeiten für Tiere einzurichten. Sie müssten aber so groß bzw. breit sein, dass in ihrem Inneren die genannten Wirkungen von den Tieren nicht mehr als störend wahrgenommen werden können oder doch wenigstens nur von einer Seite einwirken. Insofern sind allenfalls weitläufigere, waldartige Grünbereiche als Ruhezeiten geeignet.

Zulässige behördliche Maßnahmen zur Vermeidung von Störwirkungen des Silvesterfeuerwerks auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume wären nur dann gerechtfertigt, wenn, sie dazu geeignet sind, die Störungen deutlich und nachvollziehbar zu vermindern. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nur wenige öffentliche Grünflächen in München groß und breit genug, um als Ruhezone für Tiere geeignet zu sein. Gerade auch für die an Silvester besonders beliebten Abschnitte der Isarauen zwischen Reichenbachbrücke und Maximiliansbrücke sowie rund um den Friedensengel ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Für jede Verbotsregelung - sofern sie rechtlich grundsätzlich zulässig ist - müsste außerdem die Frage beantwortet werden, ob sie mit vertretbaren Mitteln so durchgesetzt werden kann, dass die gewünschte Störungsverminderung tatsächlich erreicht wird. Auch die potenziell als Ruhebereiche geeigneten Grünflächen im Stadtgebiet sind durch zahlreiche Zugänge und Wegeverbindungen erschlossen. Es wäre deshalb sehr aufwändig, ein Feuerwerksverbot in den möglichen Ruhezeiten mittels Kontrollen wirksam durchzusetzen. Zugleich bedeutet Silvester aber auch an anderen Stellen eine hohe Einsatzdichte von Polizei und Ordnungskräften, so dass die Kapazitäten für derartige Kontrollen sehr begrenzt sein dürften.

Neben den Störwirkungen können Lebensräume von Tieren und Pflanzen auch durch die vom Feuerwerk an Silvester verursachten Stoffeinträge, Abfallablagerungen oder durch Brände beeinträchtigt werden.

Unter den Stoffeinträgen dürfte der Feinstaub die bedeutendste Rolle spielen. Ähnlich, wie bei der Lärm- und Lichteinwirkung würde bei einem räumlich begrenzten Feuerwerksverzicht der Feinstaub aus benachbarten Bereichen in die Verbotszonen eingetragen werden. Zudem würde eine Verbotszone vermutlich in erster Linie nicht die Gesamtmenge an Feuerwerkskörpern verringern, sondern lediglich dazu führen, dass sie an anderen Stelle abgebrannt werden.

Abfallablagerungen an Silvester spielen beispielsweise in den Isarauen im Gesamtjahresvergleich eine eher untergeordnete Rolle. Ob ein Silvesterfeuerwerk stattfindet oder nicht, dürfte dieses Problem nicht wesentlich beeinflussen.

Die Brandgefahr in der freien Natur wird vor allem durch die Witterung beeinflusst. Um den 31.12. eines Jahres ist in der Regel in diesen Bereichen aber nicht regelmäßig von einer besonders erhöhten Brandgefahr nach Trockenperioden auszugehen, so dass großflächige Brände mit Auswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten sind. Übers Jahr gesehen ist die vom Grillbetrieb an der Isar ausgehende Brandgefahr ungleich größer.

Insgesamt könnten einzelne Verbotszonen für das Silvesterfeuerwerk allein aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gerechtfertigt werden.

Viele naturnahe Flächen im Stadtgebiet, darunter die Isarauen und die Würmauen sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt. In den Schutzverordnungen für solche Gebiete werden bestimmte Handlungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, wenn sie den Gebietscharakter verändern oder konkret benannte Schutzgüter beeinträchtigen können. Die Untere Naturschutzbehörde prüft beispielsweise, ob ein (ohne Bezug zu Silvester) beantragtes Feuerwerk tatsächlich erhebliche Störungen zu besonders kritischen Zeiten (Brutzeit) sowie Schädigungen und Störungen in besonders empfindlichen Gebietsteilen verursachen kann. Falls dies nicht der Fall ist, sind Feuerwerke auch im betreffenden Landschaftsschutzgebiet zuzulassen. Soweit erforderlich, enthalten die entsprechenden Erlaubnisse Auflagen zur Vermeidung von Störungen bzw. zum Artenschutz, beispielsweise zu Abständen von Gehölzen und zur maximalen Höhe des Feuerwerks.

Abgesehen von den zum Schutz der Natur und Landschaft innerhalb von Schutzgebieten erforderlichen Regelungen ermächtigt das Naturschutzrecht nicht zur Festlegung von Flächen, in denen Feuerwerke verboten werden können.

